

TD 12



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 14. November 1967

Teil II Nr. 104

Tag

Inhalt

Seite

7.11. 67 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten des Leiters der Rechnungsführung und Statistik — 729

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik..... 731

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten des Leiters der Rechnungsführung und Statistik —

vom 7. November 1967

Die ständige Weiterentwicklung der zentralen staatlichen Planung und Leitung im Zusammenhang mit der schnellen Qualifizierung der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der Betriebe entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) — nachfolgend Verordnung vom 9. Februar 1967 genannt — erfordert ein rationell organisiertes System der Datenerfassung, -aufbereitung und -Verarbeitung in den Betrieben sowie den Staats- und Wirtschaftsorganen.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) — nachfolgend Verordnung vom 12. Mai 1966 genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Ersten Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- die unter den Geltungsbereich gemäß § 49 Absätzen 1 und 2 der Verordnung vom 9. Februar 1967 fallenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, alle anderen sozialistischen Betriebe und Einrichtungen,

die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — nachfolgend Betriebe genannt —, und deren übergeordnete Wirtschaftsorgane

- Staatsorgane, denen vorgenannte Wirtschaftsorgane und Betriebe unterstehen
- den Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) und den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik als Teil des volkswirtschaftlichen Informationssystems hat den zahlenmäßigen Informationsbedarf der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane rationell zu befriedigen. Die Leiter der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane — nachfolgend Leiter genannt — sind für die Durchsetzung und Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik in ihrem Bereich verantwortlich. Zur Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere einer qualifizierten Planung und Leitung, sind dabei auf allen Ebenen die gesamtstaatlichen Erfordernisse von Rechnungsführung und Statistik durch die Leiter zu gewährleisten. Die Leiter haben entsprechend § 25 Absätzen 1 und 5 der Verordnung vom 12. Mai 1966 zu ihrer Unterstützung bei der Realisierung dieser Aufgaben einen Gesamtverantwortlichen als Leiter der Rechnungsführung und Statistik einzusetzen bzw. zu benennen, der als ihr Beauftragter für die Leitung von Rechnungsführung und Statistik und für die Koordination der durchzuführenden Arbeiten verantwortlich ist.

(2) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie das Weisungsrecht des Leiters der Rechnungsführung und Sta-

* 1. DB vom 28. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 131 S. 827)